war schon die Neumark durch den Tod Johanns erledigt, von Sigismund aber an den deutschen Ritterorden verkauft worden. Sobald Sigismund von der Kurmark wieder Besitz genommen hatte, gab er dem Volke das Versprechen, jetzt nachdrücklich für ihr Wohl zu sorgen, und er that es, indem er ihnen den Burggrafen Friedrich von Hohenzollern zum Statthalter verlieh. Dieser, wie seine meisten Nachfolger, ward ein Segen für das Land, das fortan unter dem sichtbaren Beistande Gottes sich von seinen Verwüstungen erholte und immer mehr emporblühte.

5. Die Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern (1415—1701).

Sie hießen: Friedrich I., Friedrich II., Albrecht Achilles, Johann Cicero, Joachim I., Joachim II., Johann Georg, Joachim Friedrich, Johann Sigismund, Georg Wilhelm, Friedrich Wilhelm und Friedrich III.

Friedrich I. (1415—1440). In Schwaben zwischen der Donau und dem Neckar blickt ein altes verfallenes Schloß von einem 800 Fuß h. Berge herab. Uhus und Käuze hausen in seinen Mauern, und im Innern seiner Gemächer blinken alte Waffen und Ritterrüstungen. Dies ist das Stammschloß der Hohenzollern, der Fürsten, die jetzt mit gewaltiger Hand das Scepter auf dem preußischen Thron führen. Ein Zweig dieses Geschlechts der Hohenzollern erhielt im 13. Jahrhundert das Burggrafenamt von Nürnberg, d. h. die Verwaltung aller um Nürnberg herum liegenden Hausgüter der hohenstaufischen Kaiser. Kaiser Rudolph verlieh ihnen die Erblichkeit in diesem Amte, und Kaiser Karl IV. ertheilte ihnen die Würde als Reichsfürsten. Seit dem nahmen ihre Besitzungen zu, und nach einiger Zeit umfaßten sie die beiden Fürstenthümer Anspach und Baireuth, welche die hohenzollerschen Fürsten Friedrich VI. und Johann III. inne hatten.

Friedrich VI. zeichnete sich durch hohe Bildung und große Begabung aus und war der Freund und Rathgeber des Kaisers Sigismund. Zu den vielen Diensten, die er ihm erwiesen, gehörte auch namentlich der, daß er ihm zu seiner Kaiserwahl behülflich gewesen war. Das erkannte Sigismund dankbar an, und so ertheilte er ihm 1411 die Statthalterschaft der Mark. In der darüber ausgefertigten Urkunde heißt es, daß sich